

¶ (Der Verkehr von Kartoffelstärke, Dextrin.)

Die heutige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Verordnung des Handelsministers, laut welcher die Kriegsprodukten - Aktiengesellschaft, beziehungsweise das Central-Verkaufsbureau der ungarischen Stärkefabriken 80 Prozent der Kartoffelstärke und des Stärkemehls in erster Reihe für Zwecke der Textilindustrie und die nach Befriedigung dieses Bedarfes verbleibenden Mengen für Haushaltungszwecke in Verkehr zu bringen hat. Die letzteren 20 Prozent sind dem Landes-Volksernährungsamt zur Verfügung zu stellen; über die Verwendung dieser Mehlmenge disponirt der Präsident dieses Amtes. Die Verwendung von Syrup für andere als Approvisionierungszwecke wird der Handelsminister nach Anhörung dieses Amtes von Fall zu Fall bewilligen. Dextrin und sonstige Klebstoffe dürfen nur auf Grund der von Fall zu Fall zu ertheilenden Erlaubniß des Handelsministers für die in ihr bezeichneten Zwecke in den freien Verkehr gebracht werden. Kartoffelmehl darf gemäß den Verfügungen des Landes-Volksernährungsamtes ausschließlich für die Zwecke der öffentlichen Approvisionierung in Verkehr gesetzt werden. Es ist verboten, Stärke, Stärkemehl, Syrup, Dextrin und sonstige Klebstoffe, sowie Kartoffelmehl zu einem von dieser Verordnung abweichenden Zweck in Verkehr zu bringen, anzuschaffen und zu verwenden. Dieses Verbot erstreckt sich

nicht auf jene Stärke- und Stärkemehlengen, die sich am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung im Besitze einer Brauerei befinden und bei ihr eingelagert sind.